Wasserleitungs-
Reglement

der Gemeinde Beaufort

1956

Auszug aus dem Beratungsregister des Gemeinderates von BEAUFORT

Wasserleitungsreglement

Sitzung vom 24. November 1956.

Anwesend die Herren : Dostert, Bürgermeister; Diederich und Knaf, Schöffen; Lenert, Kneip, Grœber und Adam, Räte.

Der Gemeinderat,

Gesehen das Dekret vom 14. Dezember 1789;
Gesehen das Dekret vom 16./24. August 1790;
Gesehen das Dekret vom 19./22. Juli 1791;
Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952;

Nach Einsicht des Gutachtens des Sanitätsinspektors vom 7. Juni 1956;

Nach Einsicht der Artikel 35, 36, 40 und 48 des Kommunalgesetzes vom 24. Februar 1843;

des Gesetzes vom 27. Juni 1906 betreffend die Förderung der öffentlichen Gesundheit;

des Gesetzes vom 29. Juli 1930 über die Strafbestimmungen, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1947;

Nach Einsicht des Gemeindereglementes vom 12. Mai 1937;

Beschliesst einstimmig :

Das durch Beschluss vom 12. Juli 1937 des Herrn Ministers des Innern, unter Nr. 1006/35 genehmigte Reglement über die Wasserleitung von Beaufort wird aufgehoben und durch nachstehendes Wasserleitungs-Reglement für die gesamte Gemeinde Beaufort ersetzt.

I. Beaufsichtigung und Bewahrung der Wasserleitung.

Art. 1. – Die Wasserleitung ist als öffentliches Eigentum der Obhut und Fürsorge der Einwohner empfohlen.

Art. 2. – Die Organe der Gemeindepolizei, Feldhüter, Wegewärter u. s. w. sind verpflichtet, die Ausführung dieses Reglementes zu überwachen und eventuell Personen, welche sich reglementswidriger Handlungen schuldig machen, zu protokollieren.

Art. 3. – Dem Bürgermeister, den Agenten der Bauverwaltung, der Lokalpolizei und den Feldhütern, oder dem vom Gemeinderat speziell bestellten Aufseher oder Delegierten ist der Zutritt zu allen Teilen der Gesamtleitung, soweit dies unbedingt erforderlich scheint, zu gestatten.

Art. 4. – Falls der Eigentümer oder Mieter den im vorstehenden Artikel bezeichneten Personen den verlangten Zutritt zu einer Privatleitung verweigert, oder den Bedingungen der erteilten Anlageerlaubnis nicht Folge leistet, erfolgt zunächst eine Mahnung. Weigert sich derselbe trotz dieser Mahnung den Zutritt zu gestatten, oder kommt er der Erfüllung der gestellten Bedingungen nicht nach, so bleibt dem Bürgermeister das Recht vorbehalten, den Wasseranschluss ohne weiteres abzusperren, ohne dass der Eigentümer oder Mieter Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung seiner entrichteten Taxe hat.

Art. 5. – Ohne spezielle Erlaubnis des Bürgermeisters ist es jedem Unbefugten untersagt, die Schieber, Hydranten, Verteilungskasten, Quellenfassungen u. s. w. zu öffnen, offenstehen zu lassen oder zu schliessen. Es ist verboten Steine, Schmutz, Abfälle oder sonstige Gegenstände in die Schächte, Quellenfassungen, Behälter u. s. w. zu werfen oder irgendwelche Verunreingungen zu verüben.

II. Anlage der Privatleitungen.

Art. 6. – Für die Anlage der Privatleitungen gelten vom heutigen Tage ab die folgenden Bestimmungen :

Jeder, der Anschluss an die Wasserleitung wünscht, hat ein schriftliches Gesuch an den Bürgermeister zu richten, welcher entscheidet ob, wann und wo der Anschluss gegeben wird. Dieser Anschluss wird nur durch einen von der Gemeinde genehmigten Fachmann ausgeführt, unter Aufsicht des Aufsehers der Wasserleitung.

Art. 7. – Die Grabenanfertigung, das Anbohren, die Herstellung der Anschlussleitung mit Lieferung des benötigten Materials sowie alle Unkosten, die der Gemeinde enstehen können durch die Wiederherstellung der beschädigten Strasse, sind zu Lasten des Gesuchstellers. Jede Haushaltung erhält nur einen Anschluss. Sollte jedoch eine Haushaltung einen zweiten Anschluss begehren, so bedarf dies ebenfalls der ausdrücklichen Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 8. – Die Gesuche um Anschlussermächtigung müssen genau die Bezeichnung der Gebäulichkeiten und Grundstücke enthalten, für welche die Leitung verlangt wird. Die Gesuche müssen ebenfalls die Verpflichtung enhalten, dass der Abonnent sich dem bestehenden Reglemente vollständig unterwirft. Wird die Anlage durch einen Mieter gefordert, so hat der Eigentümer der betreffenden Gebäulichkeiten und Grundstücke ebenfalls das Gesuch zu unterzeichnen und sich solidarisch zu verpflichten, die sich aus der Erlaubnis ergebenden Bedingungen zu erfüllen. Die Verlegung von Zuleitungen, welche vom Nutzniesser infolge baulicher Änderungen verlangt wird, ist zu Lasten des Antragstellers. Die Zuleitungen sind einem Probedruck von 7 - 10 Atm. zu unterwerfen. Diese Probe hat der Antragsteller auf eigene

Kosten und unter Aufsicht eines Delegierten der Gemeindeverwaltung auszuführen. Zu Anschlussleitungen sollen nur Röhren aus vorzüglichem Material Verwendung finden, die allen technischen und hygienischen Anforderungen Genüge leisten. Bleiröhren sind prinzipiell zu verwerfen und ihr Gebrauch in Einzelfällen auf das strikte Minimum zu reduzieren. Jeder Anschluss erhält vor dem Wassermesser einen Absperrschieber. Der Wassermesser wird plombiert. Hinter dem Wassermesser wird ein Absperrhahn mit Entleerungsvorrichtung angebracht. Der ganze Wasserbedarf muss durch die beiden Hähne fliessen. Der Absperrschieber darf nur von dem Beamten der Wasserleitung gehandhabt werden.

Art. 9. – Der Bürgermeister hat das Recht, die Privatleitungen jederzeit auf ihre Zuverlässigkeit prüfen zu lassen und nötigenfalls die erforderlichen Ausbesserungen resp. Abänderungen für Rechnung der betr. Wasserentnehmer, auch auf deren Eigentum, ausführen zu lassen.

Die Anschliesser sind verpflichtet, von jedem Defekt an ihrer Leitung dem Aufseher unverzüglich Mitteilung zu machen und in spätestens 3 Tagen die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Leitung wieder in normalen Stand zu bringen. Bei Nichterfüllung dieser Vorschrift und auf erste Aufforderung wird der Schöffenrat auf Kosten des Eigentümers den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

Art. 10. – Die Abonnenten sind gehalten, bei Wassermangel sich auf den notwendigen Hausbedarf zu beschränken, zwecklose Vergeudung des Wassers durch ständiges Laufenlassen bei Frostgefahr, bei Wäschen, Bewässern von Wiesen und Gärten und dergleichen zu vermeiden.

Art. 11. – Der Gebrauch zu Kraftzwecken ist untersagt.

Art. 12. – Dem Abonnent liegt es ob, für den gehörigen Abfluss des Wassers auf eigene Kosten zu sorgen.

Art. 13. – Jeder Eigentümer hat die Pflicht, die Privatleitung innerhalb seines Grundstückes vor Beschädigung und vor Frost zu schützen.

Art. 14. – Dem Bürgermeister steht das Recht zu, die bewilligte Wassermenge oder den Zulauf des Wassers zeitweise oder bleibend zu beschränken, falls dies für notwendig erachtet wird, ebenso bei ausserordentlichen Veranlassungen wie Feuersbrünsten, Reparaturen u. s. w., die Privatleitungen absperren zu lassen, ohne dass der Entnehmer dieserhalb Schadenersatz beanspruchen könnte. Des ferneren geschieht die Bewilligung des Abonnements ohne jegliche Verpflichtung noch Verbindlichkeit seitens der Gemeindeverwaltung, sodass der Abonnent in keiner Hinsicht dieselbe auf Schadenersatz verklagen kann.

Art. 15. – Bei Ausbruch einer Feuersbrunst muss jeder Besitzer einer Hausleitung auf Verlangen der Lokalbehörde oder der Feuerwehr dieselbe schliessen oder zu Feuerlöschzwecken zur Verfügung stellen. Das bei dieser Gelegenheit durch den Zähler gelaufene Wasser wird nicht in Anrechnung gebracht.

Art. 16. – Direkte Speisung von Dampfkesseln aus Privatleitung ist nur gestattet, wenn ausser dem vorschriftsmässigen Rückschlagventil am Kessel, auch in der Speiseleitung ein solches eingeschaltet ist ; Brennereien, welche an die Wasserleitung angeschlossen sind, dürfen unter keinen Umständen das Wasser während des Abbrennens in einem fort fliessen lassen. Das Kühlwasser soll vor dem jedesmaligen Abbrennen einer Füllung erneuert werden.

III. Anlage von Wassermessern.

Art. 17. – Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, jederzeit und für alle Anschlüsse Wassermesser einzubauen. Die Wassermesser werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und bleiben deren Eigentum. Die Installationskosten und das hierzu benötigte Material, ausschliesslich der Leitungsumänderungen, sind ebenfalls zu Lasten der Gemeinde. Der Anschlussinhaber ist verpflichtet, den Wassermesser an der Stelle anbringen zu lassen, die dem mit dieser Arbeit betrauten Fachmann am geeignetsten erscheint und jedenfalls an frostfreiem Orte. Die Verbraucher haben eine durch den Gemeinderat festzusetzende Zählermiete zu entrichten. Falls ein Zähler durch Verschulden der Verbraucher beschädigt oder zerstört wird, so wird derselbe durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Betreffenden repariert bezw. ersetzt.

Art. 18. – Die Wassermesser werden nach ihrer vollständigen Montierung von einem Agenten der Bauverwaltung plombiert ; die Plombe darf nur von den hierzu ermächtigten Personen entfernt werden. Zuwiderhandlungen werden mit den unter Art. 31 vorgesehenen Strafen belegt. Das Nichtfunktionieren des Wassermessers ist sofort dem zuständigen Wasserleitungsaufseher zu melden. Dieser hat sogleich die Ersetzung des defekten Wassermessers in die Wege zu leiten.

Art. 19. – Durch den Einbau von Wassermessern werden die bestehenden Eigentumsverhältnisse an der Wasserleitung nicht berührt. So bleiben die Hausanschlüsse vom Hauptstrang ab Eigentum der Verbraucher, die wie bisher für jeden Unterhalt aufkommen müssen.

Art. 20. – Jedes Haus sowie jedes durch eine Strasse oder einen öffentlichen Platz getrennte Nebengebäude mit besonderem Anschluss erhält einen Wassermesser.

In allen Fällen haftet der Hauseigentümer für die zu zahlende Wassertaxe. Wohnen mehrere Haushaltungen in einem Hause, so steht

dem Bürgermeister, falls dieselben über die zu zahlenden Taxen sich nicht einigen können, das Recht zu, diesen Wasserleitungsanschluss absperren zu lassen.

Art. 21. – Bei Anschlüssen, denen kein Wasser entnommen wird, hat die Gemeinde Massregeln zu treffen, die die widerrechtliche Entnahme von Wasser unmöglich machen, so z. B. durch Abschneiden der Leitung oder Entfernung des Wassermessers und Anbringen eines versiegelten Stöpsels. Wenn die Verletzung des Siegels bezw. des Stöpsels resp. das Oeffnen des Verschlusses konstatiert wird, so kann der Hauseigentümer nach Art. 31 dieses Reglementes bestraft werden und muss ausserdem die für ihn auf Grund seines Vorjahresverbrauches in Betracht kommende Wassertaxe für das ganze Jahr entrichten. Alle Wassermesser werden vor ihrer Aufstellung durch einen Agenten der Bauverwaltung geeicht. Sie gelten als hinreichend genau, wenn deren Angaben mehr oder weniger als 5 % von dem wirklichen Durchfluss abweichen. Diese Genauigkeit muss sich ergeben für alle Wassermengen, die zwischen dem Maximaldurchfluss und dem 20. Teil desselben liegen. Bei Zweifel über die Richtigkeit der Angaben wird der Wassermesser im Beisein des Anschlussnehmers geprüft. Ergibt eine vom Anschlussnehmer veranlasste Prüfung, dass der Wassermesser richtig zeigt, so hat der Betreffende die Kosten der Prüfung zu tragen. Ist er jedoch defekt, so tritt eine Berichtigung der Wasserrechnung für das letzte Quartal ein.

Art. 22. – Der Wasserverbrauch wird am Schluss eines jeden Vierteljahres tunlichst in Gegenwart des Hausinhabers durch einen vom Gemeinderat hierzu speziell ernannten Vertrauensmann festgestellt.

Art. 23. – Etwaige Differenzen über die Höhe des Konsums, welche durch Stillstehen schadhaft gewordener Wassermesser entstehen, werden dadurch erledigt, dass nach der Wahl der Gemeindeverwaltung der Durchschnitt des vergangenen Halbjahres als Norm angenommen wird.

Art. 24. – Die Wassertaxen sind zahlbar am Ende eines jeden Vierteljahres und zwar auf Grund einer speziell hierzu aufgestellten Wasserrolle. Nach Fertigung der Wasserrolle und vor deren Genehmigung durch den Gemeinderat wird dieselbe auf dem Gemeindesekretariat hinterlegt und deren Einsichtnahme durch öffentlichen Aushang anheimgestellt.

Art. 25. – Etwaige Reklamationen gegen die Aufstellung der Wasserrolle von seiten der Beteiligten müssen schriftlich in der zu bezeichnenden Frist an den Gemeinderat eingereicht werden und klar begründet sein, worauf dieser entscheidet.

Art. 26. – Auf Grund der genehmigten veröffentlichten Wasserrolle werden die Taxen durch den Gemeindeeinnehmer erhoben, bezw. unter Aufsicht desselben durch den Wasserleitungsaufseher einkassiert.

Art. 27. – Im Falle, wo der Eigentümer einer Privatleitung sein Haus verkauft oder vermietet, haftet er für die Innehaltung seiner Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde für das ganze Vierteljahr, während welchem der Verkauf oder die Vermietung stattgefunden hat.

Art. 28. – Das Ablesen der Zähler, der Unterhalt und die Überwachung der Zähler, der Leitungen einschliesslich der Anschlussleitungen, stehen unter der Aufsicht des vom Gemeinderat hierzu bestellten Gemeindefeldhüters und Boten und als Polizeiagent zu vereidigenden Wasserleitungsaufsehers.

Art. 29. – Sollte festgestellt werden, dass Wasser auf Nebenwegen entnommen wird, so behält sich der Rat das Recht vor, diese Entnahme mit Mindestaxe zu belegen.

IV. Viehparks und Gärten.

Art. 30. – Der Gemeinderat kann auf Anfrage die Genehmigung erteilen, Gärten und Viehparks an die Wasserleitung anzuschliessen. Diese Anschlüsse erhalten einen Wassermesser unter denselben Bedingungen wie die übrigen Anschlüsse. Die Gemeinde behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, bei Wassermangel den Verbrauch in Gärten und Viehparks einzuschränken oder gänzlich zu unterbinden, ohne dass der betreffende Verbraucher Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz stellen könnte.

V. Strafbestimmungen.

Art. 31. – Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen vorstehenden Reglementes werden mit Gefängnis von 1 - 7 Tagen und mit einer Geldbusse von 50 - 500 Franken bestraft, oder bloss mit einer dieser Strafen, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1906 betreffend den Schutz der öffentlichen Gesundheit.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 32. – Sollte ein Abonnent den im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Bedingungen nicht nachkommen, so kann ihm nach einmaliger fruchtloser Warnung die Konzession entzogen und seine Leitung abgesperrt und versiegelt oder abgeschnitten werden, ohne dass er dieserhalb eine Entschädigung beanspruchen könnte. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, inbezug auf alle Teile der Haupt- und Nebenleitungen an dem gegenwärtigen Reglement Änderungen vorzunehmen.

Art. 33. – Dieses Reglement tritt nach dem Datum der Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.

So beschlossen zu Beaufort, Datum wie oben.

(Folgen die Unterschriften)

Für gleichlautenden Auszug.

Beaufort, den 27. November 1956.

Der Bürgermeister, Der Sekretär,

A. DOSTERT. LUDES.

Publikations - Bescheinigung.

Der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde Beaufort bescheinigt hiermit, dass das Wasserleitungs-Reglement der Gemeinde Beaufort vom 24. November 1956 vorschriftsmässig während der gesetzlichen Frist vom 9. Dezember bis zum 19. Dezember 1956 veröffentlicht wurde.

Beaufort, den 20. Dezember 1956.

Der Bürgermeister,

A. DOSTERT.

Grand-Duché de Luxembourg
Ministère de l'Intérieur
réf. : No. 800/56.

Luxembourg, le 3 décembre 1956.

A Monsieur le Commissaire de District
à Grevenmacher.

Objet : Règlement concernant la conduite d'eau de la Commune de Beaufort.
Votre référence No. 10/50.

J'ai l'honneur de vous informer que le règlement concernant la conduite d'eau de la commune de Beaufort, édicté par le conseil communal de cette commune en séance du 24 novembre 1956, ne donne pas lieu à observation à ma part.

Veuillez en informer l'administration communale de Beaufort qui me fera parvenir encore cinq exemplaires de l'avis de publication, après quoi il sera faite mention au Mémorial.

Pour le Ministre de l'Intérieur,
Le Conseiller de Gouvernement,

(signé) FEYDER.

No. 10/50

Brm. : Transmis en copie à l'administration communale de Beaufort pour information et aux fins demandées.

Grevenmacher, le 7 décembre 1956.

Le Commissaire de district,

(signé) KESSELER.

Vorstehendes Reglement wurde im „Memorial" vom 28. Januar 1957 No. 5 Seite 102 veröffentlicht.